

Anlage 3 zu KT-Drucks. Nr. 248/2019
--

Haushaltsplanung 2020, Sozialbudget:**Erläuterungen zur neuen Buchungssystematik der Leistungen nach Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilferecht (PG 32.10)**

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und ist ab 01.01.2020 im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) in Teil 2 verankert. Um dieser besonderen Bedeutung Rechnung zu tragen, werden die seither unter dem Produkt 31.10.02 gebuchten Leistungen der Eingliederungshilfe (im Haushaltsplanentwurf 2020 auf Seite 354 ff.) ab 2020 in einem neuen Produktbereich 32 als Produktgruppe 32.10 „Leistungen nach Teil 2 SGB IX - Eingliederungshilferecht“ geführt (im Haushaltsplanentwurf auf Seite 386 ff.).

Mit den gesetzlichen Änderungen und der neuen Buchungsstruktur gehen bei den einzelnen Planansätzen für 2020 deutliche Abweichungen gegenüber den Vorjahren einher:

Bezeichnung	Sachkonto	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		2018 Produkt 31.10.02	2019 Produkt 31.10.02	2020 PG 32.10
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	31411000	342.132	320.000	320.000
Kostenbeiträge u. Aufwendungsersatz	32111000	74.817	20.000	340.100
Übergeleitete Ansprüche/Unterhaltsansprüche	32121000	67.749	62.000	0
Leistungen von Sozialleistungsträgern	32131000	37.027	10.000	2.300.000
Rückzahlung gewährter Hilfen	32151000	182.465	125.000	400.000
Kostenbeiträge u. Aufwendungsersatz	32211000	821.989	500.000	0
Übergeleitete Ansprüche/Unterhaltsansprüche	32221000	433.203	380.000	0
Übergeleitete Ansprüche/Unterhaltsansprüche	32221340	-65	0	0
Leistungen von Sozialleistungsträgern	32231000	6.689.905	6.400.000	0
Rückzahlung gewährter Hilfen	32251000	420.837	230.000	0
Erstattungen vom Land	34811000	0	0	2.400.000
Erstattungen v. Trägern soz. Leistungen	34821000	0	100	200.000
Erstattungen v. KVJS (§ 106 SGB XII)	34821340	-26.066	22.000	0
Ordentliche Erträge		9.043.993	8.069.100	5.960.100
Abschreibungen	47224000	-155.929	48.000	2.000
Institut. Förderung ehem. LWV	43181000	271.554	298.500	307.500
Soz. Leistungen an nat. Personen a.v. E.	43311000	7.708.429	8.000.000	68.050.000
Soz. Leistungen an nat. Personen a.v. E.	43311340	-9.998	8.000	0
Soz. Leistungen an nat. Personen in E.	43321100	56.456.396	58.915.000	0
Soz. Leistungen an nat. Personen in E.	43321340	-16.068	14.000	0
Erstattungen an andere Träger	44521000	0	50.000	50.000
Ordentliche Aufwendungen		64.254.384	67.333.500	68.409.500
Ordentliches Ergebnis		55.210.391	59.264.400	62.449.400

Steigerung gegenüber Vorjahr (RE 2017: 51,92 Mio. €):

6,34%

7,34%

5,37%

Die Abweichungen sind insbesondere auf folgende Änderungen zurückzuführen:

- Ab 01.01.2020 unterscheidet die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr nach Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Es werden durchgängig die Konten für „außerhalb von Einrichtungen“ verwendet. Die Planansätze bei den Ertragskonten 322xxxxx und bei den Aufwandskonten 4332xxxx belaufen sich daher ab dem Jahr 2020 auf 0 €.

- Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung sowie Nettoprinzip statt Bruttoprinzip:
Bisher übernimmt der Eingliederungshilfeträger den Gesamtbedarf in der stationären Einrichtung, nimmt den festgesetzten Kostenbeitrag und die vorrangigen Leistungen ein und verbucht sie bei den entsprechenden Leistungen (z.B. Rente zum Lebensunterhalt => Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt; Pflegeversicherungsleistungen zur Eingliederungshilfe usw.). Der Gesamtbedarf in der stationären Einrichtung umfasst i. d. R. das mit der stationären Einrichtung vereinbarte Entgelt, den Barbetrag zur persönlichen Verfügung, den Aufwand für Bekleidung, ggf. Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie weitere notwendige Bedarfe zum Lebensunterhalt.
Ab 01.01.2020 sind der Lebensunterhalt und die Fachleistung Eingliederungshilfe getrennt, d.h. die mit den Einrichtungen vereinbarten Vergütungen enthalten keine existenzsichernden Leistungen mehr (Ausnahme: Schüler „über Tag und Nacht“). Sofern ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen besteht, erbringt der Sozialhilfeträger diese Leistung netto (Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), d.h. nach Anrechnung des Einkommens des Leistungsberechtigten.
Der Eingliederungshilfeträger erbringt die EGH-Fachleistung ebenfalls netto, d.h. abzgl. des einzusetzenden Einkommens.

- Bedingt durch die ab 2020 gültigen hohen Freibeträge bei Einkommen und Vermögen und des Wegfalls der Anrechnung von Partnereinkommen wird es im Rahmen des SGB IX allerdings so gut wie keinen Einkommenseinsatz mehr geben.

Diese Änderungen wirken sich wie folgt auf die Planansätze 2020 aus:

- Bisher unter dem Sachkonto 32231000 (Leistungen von Sozialleistungsträgern) vereinnahmte Renten und Wohngeld zur Deckung existenzsichernder Leistungen in Einrichtungen erhalten die Leistungsempfänger künftig direkt. Es verbleiben Erträge von Sozialleistungsträgern mit rd. 2,3 Mio. €, die künftig außerhalb von Einrichtungen auf das Konto 32131000 gebucht werden. Diese beziehen sich auf Pflegeversicherungsleistungen (1,7 Mio. €) für Leistungsberechtigte mit mindestens Pflegegrad 2 in besonderen Wohnformen und auf BAföG (0,6 Mio. €) für Schüler, die Leistungen über Tag/Nacht erhalten.

- In Zusammenhang mit den o. g. Mindererträgen bzgl. Renten und Wohngeld sind auch entsprechende Minderaufwendungen verbunden, da künftig in den EGH-

Aufwendungen keine existenzsichernden Leistungen mehr enthalten sind.
Der Planansatz für die Transferleistungen insgesamt steigt daher deutlich geringer als in den Vorjahren (Summe Sachkonten 43311xxx und 43321xxx).

Die BTHG-bedingten Mehraufwendungen sind mit 2,4 Mio. € kalkuliert. Sie beinhalten Mindererträge von 2,2 Mio. € (Sachkonten 321xxxxx) aufgrund der ab 2020 geltenden hohen Freibeträge für Einkommen und Vermögen und des Wegfalls der Anrechnung von Partnereinkommen sowie 0,2 Mio. € Mehraufwendungen für das bereits seit 2017 erhöhte Arbeitsförderungsgeld (im Planansatz 2020 bei Sachkonto 43311000 enthalten).

Es wird davon ausgegangen, dass die BTHG-bedingten Mehraufwendungen konnexitätsrelevant sind und ein voller Kostenausgleich durch das Land erfolgt. Die entsprechende Erstattung vom Land ist deshalb mit 2,4 Mio. € bei Sachkonto 34811000 eingeplant.

06.11.2019 Petra Wiest